



## Reglement der (Gasreglement) – Neu: Gasverordnung (GVO; SRK 11.20<sup>1</sup>) – Version 15. Januar 2025

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 54 der Gemeindeordnung vom 20.5.1973 das folgende Reglement:  <i>Hinweis: Seit Frühjahr 1998 gilt die Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00. Der Bestand des vorliegenden Reglementes ist durch § 73 Abs. 2 gewährleistet.</i>		
Alt	Neu	Bemerkung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>§ 1 Rechtsgrundlagen</b>	
	Gestützt auf Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 18. März 2018 (GO) erlässt das Gemeindeparlament diese Gasverordnung.	
<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>§ 2 Zweck und Geltungsbereich</b>	
Dieses Reglement regelt den Bau, die Erweiterung, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gasversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.	<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Gas.	Der Begriff Gas wird allgemein gehalten und beinhaltet sämtliche Arten von gasförmigen Stoffen, insbesondere auch Biogas.
	<sup>2</sup> Sie regelt den Bau und den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Stadt und der Kundschaft.	Der Begriff der Erweiterung der Gasversorgungsanlagen soll gestrichen werden, weil das Gasnetz grundsätzlich stillgelegt werden soll und kein Anspruch auf Anschluss an das Gasnetz mehr besteht (§ 11 GVO-E).

<sup>1</sup> Ersetzt das geltende Gasreglement. Für die Vollzugsbestimmungen zur GVO wären die SRK Nr. 11.21 und für den Gastarif die SRK Nr. 11.22 vorgesehen.

		<p>Der Hinweis auf das übergeordnete Recht erübrigt sich an dieser Stelle, weil dieses selbstverständlich gilt und zudem in § 4 GVO-E wiederholt wird.</p> <p>Der Begriff der Kundschaft wird in den Vollzugsbestimmungen zur GVO (VB GVO) definiert und ist geschlechtsneutral.</p>
	<b>§ 3 Eigenwirtschaftsbetrieb</b>	
	Die Gasversorgung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Sie untersteht der Aufsicht des Stadtrats.	Das Gemeindegesetz regelt die Eigenwirtschaftsbetriebe in § 88 GG (LS 131.1). Zuständig zum Beschluss zur Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben ist danach das Gemeindeparlament.
<b>§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gasversorgung</b>	<b>§ 4 Aufgaben betreffend Gasversorgungsanlagen</b>	
Die Gasversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	Die Gasversorgung plant, projiziert, erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	
Die Gasversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates.		
<b>§ 3 Umfang der Versorgung</b>	<b>§ 5 Aufgaben betreffend Gaslieferung</b>	
Die Gasversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalt, Heizungen, Warmwasseraufbereitung, Gewerbe und Industrien zu den Bedingungen des Gasreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.	<sup>1</sup> Die Gasversorgung stellt im Rahmen der Energieplanung und der strategischen Vorgaben die Versorgung mit Gas innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Schlieren sicher.	
	<sup>2</sup> Sie liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas an die Kundschaft zu den Bedingungen dieser Verordnung, den jeweiligen Vollzugsbestimmungen und dem Gastarif.	

	<sup>3</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebiets liegen, zu beliefern.	Vgl. § 6 Gasreglement.
	<b>§ 6 Zuständigkeiten Strategie</b>	
	<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Energieplanung. <sup>2</sup> Der Stadtrat ist für die weitere strategische Planung zuständig.	Dies im Sinne von Art. 16 Ziff. 6 GO.
	<b>§ 7 Zuständigkeit Vollzug</b>	
	<sup>1</sup> Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Stadtrat zuständig.	
	<sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Vollzugsbestimmungen und den Gastarif.	
	<sup>3</sup> Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen erlässt gestützt auf diese Verordnung sowie gestützt auf die Vollzugsbestimmungen und den Gastarif die erforderlichen Verfügungen und genehmigt die Lieferverträge.	Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung insbesondere der Kundschaft wird in § 50 GVO-E geregelt. Vertragliche Regelungen mit der Kundschaft sind nur ausnahmsweise gemäss § 8 Abs. 2 GVO-E zulässig.
	<b>§ 8 Rechtsverhältnis Kundschaft</b>	
	<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung und der Kundschaft ist öffentlich-rechtlicher Natur.	
	<sup>2</sup> Das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen kann in begründeten Ausnahmefällen mit der Kundschaft privatrechtliche Lieferverträge abschliessen. Dies gilt insbesondere für den Anschluss von Grossverbrauchern und Grossverbraucherinnen. Die Details werden in den Vollzugsbestimmungen geregelt.	Die VB GVO werden zu regeln haben, ab welcher Leistung Jahresverbrauch eine Kundin bzw. ein Kunde als Grossverbraucher gilt.
	<b>II. Stilllegung Gasnetz</b>	

	<b>§ 9 Voraussetzungen</b>	
	<sup>1</sup> Das Gasnetz wird gemäss dem übergeordneten Recht, der Energieplanung sowie der weiteren strategischen Planung stillgelegt.	Die Definition des Gasnetzes erfolgt in den VB GVO.
	<sup>2</sup> Die Gasversorgung kann einzelne Leitungsabschnitte oder Gebiete vorzeitig ausser Betrieb nehmen und die Versorgungs- und Hausanschlussleitungen stilllegen.	Die mögliche Beteiligung der Stadt an den Kosten für Stilllegung der Hausanschlüsse bei Stilllegung des Gasnetzes im Sinne dieser Bestimmung wird in § 22 GVO-E geregelt.
	<sup>3</sup> Die vorzeitige Stilllegung einzelner Leitungsabschnitte oder Gebiete wird rechtzeitig angekündigt.	Die Frist der Ankündigung wird in der weiteren strategischen Planung und in den VB GVO festzulegen sein. Allgemein gilt: Je kurzfristiger die Ankündigung, desto teurer wird es für die Stadt.
	<sup>4</sup> Die Gasversorgung ist nicht verpflichtet, stillgelegte Versorgungs- und Hausanschlussleitungen zurückzubauen.	Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und wird auch auf deren Kosten erstellt und unterhalten. Der Rückbau ist deshalb Sache der Eigentümerschaft.
	<sup>5</sup> Ab dem Zeitpunkt der Stilllegung eines Leitungsabschnitts oder eines Gebiets besteht kein Anspruch mehr auf die Versorgung mit Gas.	
	<b>§ 10 Entschädigung</b>	
	Die Gasversorgung entschädigt den Restwert von Heizungen, Kochherden und Gewerbeanwendungen, die vor dem 01.01.2025 installiert wurden, soweit die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 erfüllt sind. Keine Entschädigung ist insbesondere für den Restwert der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen geschuldet.	In den VB GVO sind die Berechnung der Höhe der Entschädigung zu regeln wie auch die Voraussetzung zur Entschädigung näher zu konkretisieren.
	<b>§ 11 Neuanschlüsse und Neu- oder Ersatzinvestitionen</b>	

	<sup>1</sup> Ab Inkraftsetzung dieser Verordnung genehmigt die Gasversorgung keine Neuanschlüsse oder Gasanlagen mehr.	Mit dem Begriff «genehmigen» anstelle von «bewilligen» wird ein informeller Begriff gewählt, weil der Gasversorgung keine Verfügungskompetenz zukommt, sondern diese beim Ressort Werke, Versorgung und Anlagen liegt. Ist die Kundschaft im konkreten Fall nicht einverstanden, kann sie bei dieser bzw. diesem eine Verfügung verlangen (§ 50 GVO-E).
	<sup>2</sup> Die Gasversorgung kann für Prozessgas Ausnahmen zulassen, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist. Die Stilllegung des Gasnetzes bleibt vorbehalten.	
	<b>III. Datenschutz</b>	
	<b>§ 12 Bearbeitung von Kundendaten</b>	
	<sup>1</sup> Die Gasversorgung bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.	Diese Bestimmungen sind neu, gemäss den Anforderungen an das kantonale Datenschutzgesetzgebung jedoch erforderlich.
	<sup>2</sup> Die Weiterleitung der durch die Gasversorgung erhobenen Daten an Dritte wie Transport- oder Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten oder Inkassounternehmen ist in dem Umfang zulässig, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen der Kundschaft und der Gasversorgung erforderlich ist.	
	<sup>3</sup> Die Gasversorgung kann anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken nutzen und auswerten.	
	<b>§ 13 Intelligente Messsysteme</b>	
	<sup>1</sup> Die Gasversorgung kann intelligente Messsysteme einsetzen.	

	<sup>2</sup> Die personenbezogene Zuordnung und Auswertung der Lastgangdaten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Kundschaft zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe an Installationsbetriebe.	
	<b>§ 14 Bevölkerung und Gebäudedaten</b>	
	Die zuständigen Amtsstellen der Stadtverwaltung stellen der Gasversorgung die zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben zur Verfügung.	
<b>§ 4 Schutz der Anlagen</b>		
Jeder Eigentümer und Benützer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.		§§ 4 und 5 Reglement können in die VB GVO aufgenommen werden.
Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Tangiert ein Bauvorhaben eine Leitung, so ist diese vor Baubeginn in Absprache mit der Gasversorgung zu sichern oder zu verlegen.		
<b>§ 5 Störungen</b>		
Jedermann ist verpflichtet, Störungen an Anlagen der Gasversorgung und Wahrnehmungen von Gasgeruch unverzüglich der Gasversorgung zu melden.		
Störungen an privaten Apparaten sind unverzüglich durch einen konzessionierten Installateur oder den Hersteller beheben zu lassen.		
<b>II. Gasversorgungsanlagen</b>	<b>IV. Gasversorgungsanlagen</b>	

<b>§ 6 Umfang</b>	<b>§ 15 Umfang</b>	
Die Gasversorgungsanlagen werden nach Massgabe der technischen Notwendigkeiten und des Versorgungskonzeptes sowie nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit erstellt.	<sup>1</sup> Unter Gasversorgungsanlagen gemäss dieser Gasverordnung fallen die Hauptleitung, die Hausanschlussleitung, die Hausinstallationen, die Druckregulierungseinrichtungen und die Mess- und Steuereinrichtungen.	
Die Gasversorgung ist berechtigt, unwirtschaftliche oder ihre Kapazität erschöpfende Erschliessungen abzulehnen.	<sup>2</sup> Die Gasversorgungsanlagen werden nach Massgabe der technischen Notwendigkeiten, der Wirtschaftlichkeit und unter Vorbehalt der Stilllegung des Gasnetzes erstellt.	
Sie beliefert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsnetzes liegt.		
	<b>V. Hauptleitung</b>	
<b>§ 7 Leitungsnetz, Definition</b>	<b>§ 16 Eigentum</b>	
Als Hauptleitungen gelten die in öffentlichem Grund verlegten und die im privaten Grund liegenden, aber durch Dienstbarkeiten oder Anmerkungen zugunsten der Gasversorgung gesicherten Gasleitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung der Hausanschlüsse bestimmt sind.	Die Hauptleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden auf Kosten der Gasversorgung erstellt.	Definition der Hauptleitung wird gemäss der Fachterminologie des SVGW in die VB GVO aufgenommen
<b>§ 8 Erstellung</b>		
Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Gasversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.		§ 8 Reglement kann in die VB GVO aufgenommen werden.
<b>§ 9 Beanspruchung von Privatgrund</b>	<b>§ 17 Beanspruchung von Privatgrund</b>	

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gemäss § 691 ZGB gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.	Jeder Grundeigentümer und jede Grundeigentümerin ist gemäss ZGB verpflichtet, Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln zu gestatten.	
<b>III. Hausanschlussleitung</b>	<b>2. Hausanschlussleitung</b>	
<b>§ 10 Definition</b>	<b>§ 18 Eigentum</b>	
Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.		Definition der Hausanschlussleitung wird gemäss Fachterminologie SVGW in die VB GVO aufgenommen.
	Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.	
	<b>§ 19 Kostentragung</b>	
	Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind durch die Kundschaft zu tragen.	
<b>§ 11 Erstellung</b>		
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung bestimmt.		
<b>§ 12 Ausführung</b>	<b>§ 20 Ausführung</b>	
Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Gasversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.	<sup>1</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Gasversorgung erstellen lassen.	
	<sup>2</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung bestimmt.	
<b>§ 13 Technische Bedingungen</b>		
Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.		Wenn keine Hausanschlüsse mehr gewährt werden (§ 11 GVO-E), ist diese Bestimmung obsolet.

Wo dies zweckmässig ist, kann die Gasversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.		
<b>§ 14 Erwerb Durchleitungsrechte</b>		
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.		
<b>§ 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</b>		
Die Hausanschlussleitung steht in der Regel im Eigentum des Grundeigentümers. Das Messgerät ist Eigentum der Gasversorgung.		
<b>§ 16 Unterhalt</b>	<b>§ 21 Unterhalt</b>	
Die Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Gasversorgung, im privaten Grund in der Regel zulasten des Grundeigentümers.	Die Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Gasversorgung, im privaten Grund in der Regel zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.	Die Bestimmung wird in den VB zu präzisieren sein. In der Vollzugsbestimmungen ist festzuhalten dass die Baurechtsnehmer den Grundeigentümern gleichgestellt sind.
Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gasversorgung sofort mitzuteilen.		§ 16 Abs. 2 kann in die VB GVO aufgenommen werden.
<b>§ 17 Stilllegung</b>	<b>§ 22 Stilllegung</b>	
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gasversorgung zulasten des Eigentümers oder Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	<sup>1</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gasversorgung grundsätzlich auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Verteilnetz abgetrennt und normgerecht stillgelegt.	

	<sup>2</sup> Sofern die Stilllegung der Hausanschlussleitung infolge der Stilllegung des Gasnetzes erfolgt, kann die Gasversorgung die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Ebenso kann sie die Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Abtrennung einer unbenützten Hausanschlussleitung mit der Stilllegung des Gasnetzes koordiniert werden kann.	Die Voraussetzungen dafür, wann Beiträge gesprochen werden können, muss in den VB GVO konkretisiert werden.
<b>IV. Hausinstallationen</b>	<b>VI. Hausinstallationen</b>	
<b>§ 18 Erstellung</b>	<b>§ 23 Erstellung und Eigentum</b>	
Der Gasbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Stadtrates sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.	<sup>1</sup> Die Kundschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch die Gasversorgung oder durch ein Fachunternehmen, das über die Installationsberechtigung verfügt, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.	Definition der Hausinstallationen wird in die VB GVO aufgenommen.
	<sup>2</sup> Hausinstallationen stehen mit Ausnahme von Druckregel- und Messeinrichtungen im Eigentum der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.	
<b>§ 19 Abnahme</b>	<b>§ 24 Installationsberechtigung</b>	
Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Gasversorgung abgenommen. Die Gasversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	Das Fachunternehmen ist zur Installation berechtigt, wenn es nachweist, dass es im zentralen Register der Installationsberechtigten des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) eingetragen ist.	§ 19 Reglement kann in VB GVO aufgenommen werden. § 24 GVO-E tritt an die Stelle der §§ 31 bis 35 Reglement, wo die Installationskonzession geregelt ist.
<b>§ 20 Bewilligte Apparate</b>	<b>§ 25 Genehmigung</b>	
Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen nur mit der Prüfmarke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgezeichnete Apparate angeschlossen werden.	<sup>1</sup> Hausinstallationen sowie grössere Änderungen daran bedürfen der Genehmigung der Gasversorgung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Hausinstallationen den Leitsätzen des SVGW und den Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen entsprechen.	§ 20 Reglement kann in VB GVO aufgenommen werden.  § 25 GVO-E tritt an Stelle von § 36 Reglement. Weil die Verfügungskompetenz dem Ressort Werke, Versorgung und Anlagen zukommt (§ 50 GVO-E),

Bei ihrer Montage sind die Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung sowie die Leitsätze und Richtlinien des SVGW einzuhalten.	<p><sup>2</sup> Für kleinere Änderungen genügt die vorherige Anmeldung mit Angaben über das Ausmass und die Art der Arbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch um Genehmigung oder die Meldung ist durch das Fachunternehmen einzureichen. Dieses hat seine Installationsberechtigung nachzuweisen.</p>	<p>ist nicht von Bewilligung zu sprechen, sondern von einer Genehmigung, die formlos erfolgt.</p> <p>In den VB GVO ist zu spezifizieren, was grosse und was kleine Änderungen sind.</p>
<b>§ 21 Kontrolle</b>	<b>§ 26 Mängel</b>	
Den Organen der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Gasbezüger auf schriftliche Aufforderung der Gasversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gasversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung der Gasversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er oder sie dies, so kann die Gasversorgung die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin beheben lassen.	§ 21 Reglement wird in Bezug auf das Zutritts und Kontrollrecht nach hinten verschoben, weil dies alle Anlagen auf privaten Grundstücken betrifft (§ 34 GVO-E).
<b>§ 22 Technische Vorschriften</b>		
Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW verbindlich.		§ 22 Reglement kann in VB GVO übernommen werden.
<b>§ 23 Unterhalt</b>		
Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.		
<b>V. Druckregulierungseinrichtung</b>	<b>VII. Druckregulierungseinrichtung</b>	
<b>§ 24 Definition</b>		

Als Druckregulierungseinrichtung werden Anlagen bezeichnet, die der Konstanzhaltung des Gasabgedruckes vor der Messeinrichtung dienen.		Definition wird in VB GVO aufgenommen.
<b>§ 25 Notwendigkeit</b>		
Gasbezüger an Leitungen mit Hoch-, Mittel- und erhöhtem Niederdruck sind über Druckreduzierstationen bzw. über Hausdruckregler oder Zählerregler zu versorgen.		§ 25 Reglement kann in VB GVO übernommen werden
<b>§ 26 Erstellung</b>	<b>§ 27 Erstellung</b>	
Gasdruckregler und deren Zusatzeinrichtungen werden von der Gasversorgung geliefert und dürfen nur durch diese oder von ihr Beauftragte montiert und demontiert werden. Die Montage erfolgt nach den Vorschriften über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe sowie nach den Leitsätzen und Richtlinien des SVGW.	<sup>1</sup> Die Gasversorgung bestimmt nach Anhören des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin der anzuschliessenden Liegenschaft oder deren Beauftragten die Art und Bemessung der Druckregulierungseinrichtung. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat den erforderlichen Platz bzw. Raum der Gasversorgung für die Dauer des Gasbezugs kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gasversorgung ist auch berechtigt, diesen Platz oder Raum zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu benutzen, sofern daraus für den Belasteten oder die Belasteten keine unzumutbaren Nachteile entstehen.	§ 26 Abs. 1 kann in VB GVO übernommen werden
Die Gasversorgung bestimmt nach Anhören des Eigentümers der anzuschliessenden Liegenschaft oder dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Druckregulierungseinrichtung. Der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz bzw. Raum der Gasversorgung für die Dauer des Gasbezuges kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gasversorgung ist auch berechtigt, diesen Platz oder Raum zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu benutzen, sofern daraus für den Belasteten keine unzumutbaren Nachteile entstehen.	<sup>2</sup> Die Kosten für die Neuerstellung einer Druckregulierungseinrichtung inkl. Reglerraum gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund grundsätzlich zulasten der Anschlussberechtigten. Liegt die Erstellung der Druckregulierungseinrichtung vorwiegend im Interesse der Gasversorgung, kann sich diese an den Kosten teilweise beteiligen oder die Kosten ganz übernehmen.	

Die Kosten für die Neuerstellung einer Druckreguliereinrichtung inkl. Reglerraum gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund grundsätzlich zulasten des anschlussbegehrenden Interessenten. Liegt die Erstellung der Druckreguliereinrichtung vorwiegend im Interesse der Gasversorgung, so kann sich diese an den Kosten ganz oder teilweise beteiligen.		
<b>§ 27 Eigentumsverhältnisse</b>	<b>§ 28 Eigentum und Unterhalt</b>	
Druckreguliereinrichtungen stehen im Eigentum der Gasversorgung.	<sup>1</sup> Druckreguliereinrichtungen stehen im Eigentum der Gasversorgung.	
<b>§ 28 Unterhalt</b>		
Der Unterhalt der Druckreguliereinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch die Gasversorgung auf ihre Kosten.	<sup>2</sup> Die Gasversorgung unterhält die Druckreguliereinrichtungen auf ihre Kosten.	
<b>§ 29 Schutz</b>	<b>§ 29 Änderungen</b>	
Die Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer der Liegenschaft, in dessen Räumlichkeiten sich die Druckreguliereinrichtungen befinden, haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen, für die er verantwortlich ist, verursacht werden. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.	Änderungen bestehender Druckregulierungseinrichtungen dürfen nur durch die Gasversorgung vorgenommen werden und gehen auf deren Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse der Kundschaft, so trägt diese anteilmässig die Kosten.	
<b>§ 30 Änderungen</b>	<b>§ 30 Schutz und Haftung</b>	
Änderungen bestehender Druckreguliereinrichtungen dürfen nur durch die Gasversorgung vorgenommen werden und gehen auf ihre Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse des	<sup>1</sup> Die Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.	

Gasbezügers, so trägt dieser anteilmässig die Kosten.		
	<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die weitere Kundschaft haften solidarisch für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Druckregulierungseinrichtung benutzen. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.	
<b>VI. Installationskonzessionen</b>		Installationskonzessionen sind nicht mehr zulässig und sie wurden auch nicht mehr verlangt. Vgl. dazu § 24 GVO-E, der die heutige Regelung übernimmt.
<b>§ 31 Konzessionspflicht</b>		
Zur Ausführung von sanitären Installationen bedarf es grundsätzlich einer Konzession durch den Stadtrat.		
Konzessionen werden nur an natürliche Personen (Firmeninhaber oder leitende Angestellte) erteilt.		
<b>§ 32 Fachliche Voraussetzung</b>		
In fachlicher Hinsicht bedingt die Erteilung einer Konzession den Nachweis über eine fachliche Grundausbildung, umfassende technisch-theoretische und fachliche Kenntnisse, die dem neuesten Stand der Installationstechnik entsprechen sowie die Kenntnis der einschlägigen Leitsätze, der Werk- und Sicherheitsvorschriften und eine mehrjährige Berufserfahrung. Die fachlichen Anforderungen erfüllt, wer über <ul style="list-style-type: none"> <li>- das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur oder Sanitärzeichner</li> <li>- das Diplom der Sanitärtechnikerschule Bern</li> <li>- oder eine gleichwertige Ausbildung</li> </ul>		

verfügt.		
<p>Die Konzession erlischt, wenn der Konzessionär aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder wenn er seine spezifische berufliche Tätigkeit nicht mehr in leitender Funktion und hauptberuflich ausübt. Solche Veränderungen sind der Gasversorgung ungesäumt zu melden.</p>		
<p><b>§ 33    Übrige Voraussetzungen</b></p>		
<p>Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Führen einer eigenen Werkstatt mit der erforderlichen Ausrüstung</li> <li>- der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme: mindestens Fr. 1'000'000.-)</li> <li>- das Eingehen der Verpflichtung, Reparaturen im Versorgungsgebiet innert nützlicher Frist auszuführen und der Gasversorgung in Notfällen die nötige Unterstützung jederzeit zu leisten</li> <li>- eine örtliche Distanz der Werkstatt zum Versorgungsgebiet von maximal 30 km (Sicherstellung des Reparatur-Dienstes)</li> <li>- die Anerkennung der jeweils geltenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitsätze des SVGW für die <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Wasserinstallationen</li> <li>- Gasinstallationen</li> <li>- Aufstellung von Gebrauchsapparaten</li> </ul> </li> <li>Stadt- und Ferngas</li> <li>Erdgas</li> <li>Propan - Luft</li> <li>(Gasleitsätze)</li> </ul> </li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Normen der SAAI (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen) und der</li> <li>- Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach des SVGW und der SAAL.</li> </ul>		
<p><b>§ 34 Übergangsbestimmungen</b></p>		
<p>Firmeninhabern, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes im Besitz einer Konzession sind oder im Versorgungsgebiet seit Jahren sanitäre Installationen auf eigene Rechnung und Verantwortung ausführen, aber die an die Erteilung einer Konzession in fachlicher Hinsicht gestellten Bedingungen nicht erfüllen, kann unter folgender Voraussetzung die Konzession bis 1992 verlängert oder erteilt werden: Besuch eines Ausbildungskurses über die Installationsrichtlinien im sanitären Installationsgewerbe und Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung Bei Firmenneugründungen gelten die Übergangsbestimmungen nicht.</p>		
<p><b>§ 35 Konzessionsgebühr</b></p>		
<p>Die Konzessionsgebühren werden im Gastarif festgelegt.</p>		
<p>Bereits bestehende Konzessionen für das Gebiet der Stadt Schlieren werden mit dieser Neuregelung unentgeltlich erneuert.</p>		
<p><b>§ 36 Ausführungsbewilligungen</b></p>		
<p>Installationen in Neubauobjekten und in Erweiterungen von bestehenden Objekten sowie die Ausführung grösserer Änderungen bedürfen einer Ausführungsbewilligung durch die Gasversorgung. Diese ist mit einem Gesuch mit Planunterlagen</p>		<p>Die Bestimmung ist in § 25 GVO-E aufgenommen worden.</p>

(Strangschema oder dimensionierte Grundriss-Leitungspläne) vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Für kleinere Änderungen genügt die vorherige Anmeldung mit Angaben über das Ausmass und die Art der Arbeiten.		
Die Gebühren für die Prüfung der Ausführungsgesuche und die Installationskontrolle werden dem Bauherrn mit den Baubewilligungs- und Kontrollgebühren belastet. Die Kosten für allfällige zusätzliche Prüfungsarbeiten infolge mangelhaften Projekten oder für Nachkontrollen infolge Fehlinstallationen werden dem Konzessionär verrechnet.		Die Bestimmung wird in Bezug auf die Gebühren in § 46 GVO-E aufgenommen und in Bezug auf die Mängelbehebung in § 26 GVO-E.
	<b>VIII. Mess- und Steuereinrichtungen</b>	(§ 58 ff. Reglement) wurde nach hierher verschoben. Die Kontroll- und Zutrittsrechte für die gesamten auf privatem Eigentum befindlichen Infrastrukturanlagen soll hinten, in § 34 GVO-E geregelt werden.
	<b>§ 31 Installation und Eigentum</b>	
	<sup>1</sup> Die Gasversorgung liefert, installiert und unterhält die Mess- und Steuereinrichtungen auf ihre Kosten. Diese stehen im Eigentum der Gasversorgung. Änderungen daran dürfen ausschliesslich durch die Gasversorgung vorgenommen werden.	Der 2. Satz in § 58 Reglement kann in die VB GVO aufgenommen werden.  Definition erfolgt in den VB GVO gemäss Fachterminologie SVGW.
	<sup>2</sup> Der Standort der Mess- und Steuereinrichtungen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers und der Grundeigentümerin durch die Gasversorgung bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Gaszählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	
	<b>§ 32 Mehrere Gaszähler</b>	
	Wünscht die Kundschaft weitere Gaszähler, so hat sie die Kosten dafür gemäss Gastarif zu übernehmen.	

	<b>§ 33 Haftung</b>	
	Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die weitere Kundschaft haften solidarisch für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Mess- und Steuereinrichtungen benutzen. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.	
	<b>§ 34 Zutritt zur Anlage</b>	
	<sup>1</sup> Der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen, der Druckregeleinrichtungen und der Mess- und Steuereinrichtungen sowie zur Ablesung der Messeinrichtungen jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn der Zutritt für die Stilllegung erforderlich ist.	
	<sup>2</sup> Der Zutritt ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten gehen zulasten der Kundschaft.	
<b>VII. Gasabgabe</b>	<b>IX. Gasabgabe</b>	
<b>§ 37 Umfang und Garantie</b>	<b>§ 35 Lieferung</b>	
Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften. Die Gasversorgung übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung eines konstanten Druckes keine Gewähr. Bei umschaltbaren Anlagen gelten die diesbezüglichen vertraglichen Bestimmungen.	<sup>1</sup> Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften nach Leistungsfähigkeit der Anlagen.	

	<sup>2</sup> Sie kann in begründeten Fällen, insbesondere infolge höherer Gewalt, Gasmangellage, betriebsbedingter Unterbrüche, Störung bei der übergeordneten Gasversorgung oder infolge Stilllegung von Leitungsabschnitten, eingeschränkt, unterbrochen oder ganz eingestellt werden.	
	<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen sind den betroffenen Bezüglern rechtzeitig anzuzeigen.	
<b>§ 38 Einschränkung</b>	<sup>4</sup> Eine Entschädigung ist nicht geschuldet. Vorbehalten bleiben die Ansprüche gemäss § 10.	
Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- und Ausland gestört, so ist die Gasversorgung berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen sind den betroffenen Bezüglern rechtzeitig anzuzeigen.		
<b>§ 39 Gasbezüglern</b>		
Gasbezüglern im Sinne dieses Reglementes ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung: der Eigentümer</li> <li>- für nicht selbst benützte Liegenschaften: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn über ganze Wohnungen oder gewerbliche Räume mit eigener Messeinrichtung mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Miet- oder Pachtvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen wurde: der Mieter oder Pächter</li> <li>- in allen anderen Fällen: der Eigentümer</li> </ul> </li> </ul>		Die Gasbezüglern werden neu «Kundschaft» genannt. Der Begriff wird als allgemeiner Begriff verwendet. Wer darunter fällt, wird in den VB GVO genauer bestimmt. Sind nur die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Adressaten einer Bestimmung in der GVO, wird dies ausdrücklich so festgehalten.

- für Verbrauchsstellen, die mehreren Mietern oder Pächtern dienen: der Eigentümer der Liegenschaft		
Die Gasversorgung kann in besonderen Fällen den Untermieter neben dem Hauptmieter oder an seiner Stelle als Gasbezüger betrachten.		
<b>§ 40 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</b>	<b>§ 36 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses</b>	
Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe des oder mit dem Abschluss eines Spezialvertrages.	<sup>4</sup> Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe oder mit dem Abschluss eines Liefervertrages.	Die Begriffe werden in Übereinstimmung mit § 8 GVO-E gebracht.
Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der Gasversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Bei Bezüger mit Lieferverträgen richtet sich die Beendigung des Bezugsverhältnisses nach den vertraglichen Bestimmungen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bzw. Bezügers vom Leitungsnetz der Gasversorgung abzutrennen.	<sup>2</sup> Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der Gasversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh haben den Verzicht mindestens 90 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Bei der Kundschaft mit Lieferverträgen richtet sich die Beendigung Rechtsverhältnisses nach den vertraglichen Bestimmungen.	
	<sup>3</sup> Bei Beendigung trennt die Gasversorgung den Hausanschluss vom Leitungsnetz. Die Kosten gehen gemäss § 22 zulasten der Kundschaft.	
<b>§ 41 Bezügerwechsel</b>	<b>§ 37 Wechsel der Kundschaft</b>	
Jeder Bezügerwechsel ist der Gasversorgung rechtzeitig unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, haftet der bisherige Bezüger für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.	<sup>1</sup> Jeder Wechsel der Kundschaft ist der Gasversorgung rechtzeitig und im Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. <sup>2</sup> Ab einem Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh hat die Meldung 90 Tage im Voraus zu erfolgen <sup>3</sup> In vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sind auch die Grundeigentümer und die Grundeigentümerinnen zur Meldung von Wechseln insbesondere in den Miet- oder Pachtverhältnissen verpflichtet. Dies gilt auch für Untermiet- oder Unterpachtverhältnisse.	Die Bestimmung wird in den VB zu präzisieren sein. In den Vollzugsbestimmungen ist festzuhalten, dass die Baurechtsnehmer den Grundeigentümern gleichgestellt sind. Siehe Antwort oben, Bemerkung zu § 21 GVO.

	<p><sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bevorstehende Handänderungen zu melden.</p> <p><sup>5</sup> Dieselben Meldepflichten gelten auch für den Wechsel des Energielieferanten oder des Energieträgers.</p>	
	<b>§ 38 Haftung</b>	
	Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, haften die Meldepflichtigen für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden des Wegzugs der Kundschaft solidarisch.	
<b>§ 42 Verwendung</b>		
Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.		§ 42 Reglement kann in die VB GVO aufgenommen werden.
<b>§ 43 Sorgfaltspflicht der Gasbezüger</b>		
Die Bezüger sind verpflichtet, bei Unterbrechnungen, Wiederaufnahme der Gaszufuhr, Druck- und Qualitätsschwankungen usw. den Anordnungen der Gasversorgung strikte Folge zu leisten.		Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung ist gering. Sie kann weggelassen werden
<b>§ 44 Lieferverträge</b>		
<p>Die Gasversorgung kann in besonderen Fällen mit den Gasbezügern Lieferverträge abschliessen, welche dieses Reglement ergänzen. Solche Verträge können unter anderem besondere Bestimmungen enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindest- und Höchstbezugsmengen</li> <li>- technische Werte</li> <li>- Umschaltbarkeit der Anlage auf andere Energieträger</li> <li>- Ablesungs- und Rechnungsperioden</li> </ul>		Vorne, in § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 GVO-E aufgenommen.

- Vertragsdauer und Kündigungsfristen.		
Die Lieferverträge müssen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.		
<b>§ 45 Kein Anspruch auf Mehrbezug</b>		
Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezüglern kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezügen, es sei denn, solche seien vertraglich zugesichert worden.		Die Bestimmung kann weggelassen werden, weil die Lieferpflicht nur innerhalb der bestehenden Kapazitäten gilt (vgl. § 35 Abs. 1 GVO-E).
<b>§ 46 Liefersperre</b>		
Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften ist die Gasversorgung nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei widerrechtlichem Gasbezug</li> <li>- bei eigenmächtigen Änderungen der Gasanlagen</li> <li>- wenn Gas zu anderen als den reglementarischen oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird</li> <li>- wenn den Beauftragten der Gasversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird</li> <li>- wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, des SVGW oder den Werkvorschriften der Gasversorgung nicht entsprechen und trotz Fristensetzung nicht geändert werden</li> <li>- wenn die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die über</li> </ul>		Nach hinten verschoben (§ 50 GVO-E).

<p>keine Installationsbewilligung der Gasversorgung verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Anlagebesitzer seiner Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in einem guten und gefahrlosen Zustand zu halten, nicht nachkommt</li> <li>- bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für Kosten von Gasbezug und Materiallieferungen oder Dienstleistungen</li> <li>- wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden</li> </ul>		
<p>Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung.</p>		
<p><b>§ 47 Lieferungs vorbehalt</b></p>		
<p>Gasapparate, welche die Gleichmässigkeit des Gasdruckes störend beeinflussen oder lokale, betrieblich unerwünschte Netzbelastungen verursachen könnten, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen gespiesen.</p>		<p>Kann in die VB GVO aufgenommen werden</p>
<p><b>§ 48 Haftungsausschluss</b></p>		
<p>Ersatzansprüche gegen die Gasversorgung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.</p>		<p>Ist in § 39 GVO-E enthalten.</p>
<p><b>§ 49 Anschluss gesuch</b></p>		

Für jeden Neuanschluss ist der Gasversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage eines Situationsplanes (Katasterkopie) und eines Planes mit Kellergrundriss und allfälligen Schnitten einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Gastarifes.		Weil grundsätzlich keine Neuanschlüsse mehr zugelassen werden, kann dies für die Ausnahmen gemäss § 11 Abs. 2 in den VB GVO näher geregelt werden.
Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gasversorgung einen Hausanschluss verweigern.		
	<b>§ 39 Haftungsausschluss der Gasversorgung</b>	
	Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist die Haftung für Handlungen der Gasversorgung für unmittelbaren und mittelbaren Schaden oder Folgeschäden ausgeschlossen.	
<b>§ 50 Haftung des Gasbezügers</b>	<b>§ 40 Haftung der Kundschaft</b>	
Der Gasbezüger haftet gegenüber der Gasversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Gasversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.	<sup>1</sup> Die Kundschaft haftet gegenüber der Gasversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Gasversorgung zufügt. Sie hat auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.	
	<sup>2</sup> Wer Gas bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird gegenüber der Gasversorgung ersatzpflichtig.	Von § 53 Reglement hierher verschoben.
<b>§ 51 Meldepflicht</b>		
Handänderungen sind der Gasversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.		Ist in § 37 Abs. 3 GVO-E enthalten.
<b>§ 52 Gasableitungsverbot</b>		

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gasversorgung, Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Gaszähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.		§ 52 Reglement kann mangels praktischer Bedeutung weggelassen werden.
<b>§ 53 Unberechtigter Gasbezug</b>		
Wer ohne entsprechende Berechtigung Gas bezieht, wird gegenüber der Gasversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.		
<b>§ 54 Abnahmepflicht</b>		
Der öffentlichen Gasversorgung steht das alleinige Recht zur Versorgung mit Erdgas auf dem ganzen Stadtgebiet zu.		§ 54 Reglement begründet ein rechtliches Monopol. Dies dürfte kaum mehr zulässig sein.
<b>§ 55 Abnorme Spitzenbezüge</b>		
Die Gasabgabe an Betriebe mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gasversorgung und dem Bezüger.		§ 55 Reglement ist bereits in § 8 Abs. 2 GVO-E enthalten.
<b>VIII. Gaszähler</b>		Ist in § 31 ff. GVO-E enthalten.
<b>§ 56 Einbau</b>		
Die Abgabe und Verrechnung des Gases erfolgt nach dem Verbrauch, welcher in der Regel für jedes Gebäude durch einen Gaszähler festgestellt wird. Der Gaszähler wird von der Gasversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.		

<b>§ 57 Haftung</b>		
Liegenschaftseigentümer und Gasbezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Gaszähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.		
<b>§ 58 Standort</b>		
Der Standort des Gaszählers wird von der Gasversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Gaszählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Gaszähler muss in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.		In § 31 Abs. 2 GVO-E verschoben.
<b>§ 59 Technische Vorschriften</b>		
Vor dem Gaszähler ist eine Absperrvorrichtung anzuordnen.		§ 59 Reglement spricht Pflichten der Gasversorgung an, und kann deshalb in die VB GVO aufgenommen werden.
Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW zu beachten.		
<b>§ 60 Messung</b>		
Die Gasversorgung revidiert die Gaszähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Gasbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Gaszähler durch die Gasversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen		Der erste Satz von § 60 Reglement ergibt sich aus § 34 Abs. 1 GVO-E. Das Nachfolgende kann in die VB GVO aufgenommen werden.

Fall übernimmt die Gasversorgung die Prüf- und all-fälligen Reparaturkosten.		
<b>§ 61 Messfehler</b>		
Störungen beim Gaszähler sind der Gasversorgung sofort zu melden.		§ 61 Reglement kann in die VB GVO aufgenommen werden. Die Verjährung muss nicht besonderes ge-regelt werden. Im öffentlichen Recht gilt gewöhnlich eine fünfjährige Verjährungsfrist.
Bei Stillstand oder Fehlgang des Gaszählers wird der Gasverbrauch wie folgt ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.</li> <li>- Lässt sich die Dauer der Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstan-dete Ableseperiode.</li> <li>- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Gasbezug von der Gasversorgung nach Massgabe des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode im Vorjahr und unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen der Bezugsver-hältnisse festgesetzt.</li> </ul>		
Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung innert 10 Jahren) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.		
<b>§ 62 Mehrere Gaszähler</b>		
Wünscht ein Gasbezüger weitere Gaszähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschrif-		

ten sind einzuhalten. Die Gasversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.		
<b>IX. Finanzierung</b>	<b>X. Finanzierung</b>	
<b>§ 63 Eigenwirtschaftlichkeit</b>	<b>§ 41 Eigenwirtschaftlichkeit</b>	
Die Bau- und Betriebsrechnung der Gasversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erschließungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschließungskosten durch die Grundeigentümer</li> <li>- Gasverkaufspreise</li> <li>- Abgeltung betriebsfremder Leistungen</li> <li>- sonstige Zahlungen Dritter</li> </ul>	Die Gasversorgung hat ihre Aufgabe selbsttragend zu erfüllen. Für die Kostendeckung stehen insbesondere die nachfolgenden Finanzierungen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilweise oder vollständige Kostenübernahme durch die Kundschaft für Hausanschlussleistungen, Hausinstallationen, Druckregulierungen und Mess- und Steuereinrichtungen</li> <li>- Netzentgelt</li> <li>- Energiepreis</li> <li>- Gebühren für besondere Einrichtungen</li> <li>- Gebühren nach Aufwand</li> <li>- Einnahmen aus den Lieferverträgen</li> </ul>	
<b>§ 64 Bemessung der Gasverkaufspreise</b>	<b>§ 42 Finanzielle Vergütung an die Stadt</b>	
Die Gasverkaufspreise sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.	<sup>1</sup> Die Gasversorgung leistet an den allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt eine finanzielle Vergütung zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos	
	<sup>2</sup> Diese beträgt 2 % des gebundenen Kapitals. Maßgebend ist der jeweilige Anlagewert per Ende des Geschäftsjahrs.	
<b>§ 65 Kostentragung Hauptleitung</b>		
Die Gasverkaufspreise sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und		

Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.		
<b>§ 66 Kostentragung Hauptleitungen</b>		
Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Gasversorgung. Ist die Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen nicht gegeben, so kann der Bau von Beiträgen bis zur Höhe der Kosten der Netzerweiterung abhängig gemacht werden.		Die Kostentragung wird vorne in § 17 GVO-E erwähnt. Der Fall, dass auch unwirtschaftliche Leitungen gebaut werden dürfen, dürfte im Hinblick auf die Stilllegung des Gasnetzes kaum mehr aktuell sein und ist bei einem Eigenwirtschaftsbetrieb auch nicht mehr zulässig (vgl. § 88 Abs. 1 GG und § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 GVO-E).
<b>§ 67 Kostentragung Hausanschlussleitungen</b>		
Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer bzw. Bezüger zu tragen.		Die Regelung der Kostentragung wurde nach vorne, § 16 GVO-E verschoben.
Zur Gewinnung bedeutender Gasabnehmer kann der Stadtrat bei besonderen Verhältnissen im einzelnen Fall unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eine abweichende Regelung treffen.		§ 66 Abs. 2 Reglement ist in § 8 GVO-E enthalten
<b>§ 68 Festsetzung der Gasverkaufspreise</b>	<b>§ 43 Netzentgelt</b>	Die Rechtsgrundlagen der Gebühren werden neu formuliert. Das Kostendeckungsprinzip, wie es in § 62 Reglement sinngemäss festgehalten wird, sollte nicht ausdrücklich erwähnt werden, zumal ein Gewinn im Umfang von § 42 Abs. 2 GVO-E zu erwirtschaften ist.
Die Gasverkaufspreise sind im separaten Tarif zum Gasreglement geregelt. Der Gastarif wird durch den Stadtrat festgelegt. <i>Hinweis: Gastarif SKR 11.21</i>	<sup>1</sup> Das Netzentgelt berechnet sich insbesondere aufgrund folgender Kosten: - Kosten für die Planung, Projektierung, Dokumentation, den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung der Gasversorgungsanlagen, soweit diese auf Kosten der Gasversorgung gehen und nicht im Energiepreis enthalten sind	Die Detailbestimmungen zum Netzentgelt wie auch die absolute Höhe desselben werden im Gastarif festgelegt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen der Anlagen).</li> <li>- Kosten für das vorgelagerte Netz sowie weitere Kosten, die der Gasversorgung durch übergeordnetes Recht auferlegt werden</li> <li>- Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung des Gasnetzes, soweit die Gasversorgung diese zu übernehmen hat.</li> <li>- angemessene Reserve</li> <li>- Risikozuschlag von 2 % auf dem Anlagewert gemäss § 42 GVO-E</li> </ul>	
	<sup>2</sup> Das Netzentgelt wird gestützt auf die bezogene Menge (kWh) und die installierte Leistung (kW) berechnet.	
	<sup>3</sup> Für gleiche Anlagen werden gestützt auf der Bezugscharakteristik gleiche Tarife festgelegt.	
<b>§ 69 Münzautomaten</b>		
Bei Bezügern, deren Verbrauch durch Münzautomaten gemessen wird, ist die Anzeige des Zählwerkes massgebend. Vorbehalten bleibt ein Vorgehen gemäss Art. 61, wenn der Automat einen Defekt aufweist.		§ 69 Reglement ist überholt.
<b>§ 70 Gasverkaufspreise</b>	<b>§ 44 Energiepreis</b>	
Die Gasverkaufspreise setzen sich aus einer Zählergebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie werden in der Regel für jedes Gebäude separat berechnet.	<sup>1</sup> Der Energiepreis berechnet sich auf der Grundlage namentlich der Gestehungskosten, insbesondere aufgrund des Einkaufspreises sowie gestützt auf den Aufwand für Einkauf und Verkauf.	Auch hier sind die Details und die absolute Höhe des Energiepreises im Gastarif festzulegen.
	<sup>2</sup> Er besteht aus der Gebühr für die bezogene Menge und der Grundgebühr.	
	<sup>3</sup> Die Grundgebühr orientiert sich insbesondere an den Kosten für die Installation und den Unterhalt der	

	Mess- und Steuerreinrichtungen und Druckregulierungseinrichtungen sowie am allgemeinen administrativen Aufwand der Gasversorgung.	
	<sup>4</sup> Für ökologischen Mehrwert werden Zuschläge erhoben, die sich am Anteil der im Produkt enthaltenen erneuerbaren Energien orientieren. Die Zuschläge können unabhängig von den Tarifstufen festgesetzt werden.	
Die Zählergebühr bemisst sich nach der Gasmesser-Leistung.	<sup>5</sup> Zusätzliche Kosten welche durch übergeordnetes Recht auferlegt werden, werden dazugerechnet.	Z.B. Ausbau Speicherkapazitäten auferlegt durch Bund.
	<b>§ 45 Gebühren für besondere Einrichtungen</b>	
	<sup>1</sup> Für zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr berechnet sich aufgrund des Anschaffungspreises, der nötigen Zusatzmodule, des Montage- und Demontageaufwands sowie des Intervalls der Eichgebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der Zählergrösse.	
	<sup>2</sup> Für Kundschaft, die durch Drittlieferanten mit Gas versorgt wird, sind die Investitionskosten und die tatsächlichen Betriebskosten für zusätzliche Messeinrichtungen auf der Grundlage der Kilowattstunden sowie pauschal zu entschädigen.	
	<b>§ 46 Gebühren nach Aufwand</b>	
	<sup>1</sup> Für die gestützt auf dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen und Prüfung von Gesuchen, bei Verhängung einer Liefersperre sowie für weitere Sonderleistungen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.	Die Stundensätze werden im Gastarif festzulegen sein.
	<sup>2</sup> Für Materialaufwand verrechnen die Gasversorgung die tatsächlichen Kosten zuzüglich des Aufwands für die Beschaffung.	
<b>§ 71 Abgeltung von Sonderleistungen</b>		

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gastarif zu regeln.		
	<b>§ 47 Rabattierungen</b>	
	Der Stadtrat kann im Gastarif für eine beschränkte Zeit Rabattierungen vorsehen, namentlich um Schwankungen des Gasmarkts aufzufangen.	Zuständig für den Erlass des Gastarifes ist der Stadtrat: § 7 Abs. 2 GVO; Ressorts können keine Rechtsnormen erlassen, das wäre nicht zulässig.
<b>§ 72 Fälligkeiten</b>	<b>§ 48 Akontozahlung, Fälligkeiten und Zahlungsverzug</b>	
	<sup>1</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen	
Die Fälligkeit der Gasverkaufspreise wird im Gastarif geregelt.	<sup>2</sup> Die Rechnungen der Gasversorgung werden 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig.	
Gasverbrauche für Haushalte können dem Ablesepersonal unverzüglich bar bezahlt werden. Sofern von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, gelten wie für die Bezahlung der übrigen Gasbezüge die auf den Rechnungen vermerkten Termine.	<sup>3</sup> Die Gasversorgung ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden; es wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.	
<b>§ 73 Zahlungsverzug</b>		
Die Gasversorgung ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden; es wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.		
<b>X. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>XI. Sanktionen</b>	
	<b>§ 49 Liefersperre</b>	

	<p><sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften oder gestützt darauf erlassene Verfügungen ist die Gasversorgung nach vorgängiger schriftlicher Mahnung und Androhung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– bei widerrechtlichem Gasbezug</li><li>– bei eigenmächtigen Änderungen der Gasanlagen</li><li>– bei eigenmächtiger Montage von Hausinstallationen</li><li>– wenn Gas zu anderen als den reglementarischen oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird</li><li>– wenn den Beauftragten der Gasversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird</li><li>– wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften des übergeordneten Rechts oder der kommunalen Behörden oder den Richtlinien des SVGW nicht entsprechen und trotz Fristensetzung nicht geändert werden</li><li>– wenn die Installationen durch Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Register des SVGW eingetragen sind</li><li>– wenn die Kundschaft ihrer Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in einem guten und gefahrlosen Zustand zu halten, nicht nachkommt</li><li>– bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für die Gebühren</li><li>– wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrags verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden</li></ul>	
--	---	--

	<sup>2</sup> Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung.	
	<sup>3</sup> Die Wiederaufnahme der Gaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften bzw. nach Mängelbehebung. Die Gasversorgung kann die Wiederaufnahme der Gaslieferung von einer Kautionsabhängigkeit abhängig machen.	
<b>§ 74 Zuwiderhandlungen</b>		
Zuwiderhandlungen gegen das Gasreglement sowie gegen die gestützt auf das Gasreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zum zulässigen Höchstbetrag bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.		<p>§ 2a des Zürcher Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG) sieht vor, dass die Gemeinden die Kompetenz haben, in ihren Erlassen Bussen bis zu CHF 500.- vorzusehen.</p> <p>§ 74 Gasreglement dürfte jedoch den Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage kaum genügen.</p> <p>Angesichts der Schwierigkeit, eine ausreichend bestimmt formulierte gesetzliche Grundlage zu schaffen, drängt sich auf, per Verfügung eine Handlung zu verbieten oder zu verlangen und bei Nichtbefolgung die Bestrafung wegen Ungehorsams anzudrohen. Dies ist in Art. 292 StGB so vorgesehen und wird bei einer Zuwiderhandlung vom Strafgericht beurteilt. Es ist ein bewährtes Instrument. Innerkantonale stützt es sich auf § 30 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).</p>
	<b>XII. Rechtsschutz</b>	
	<b>§ 50 Verfügungen</b>	

	Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung, den Vollzugsbestimmungen und dem Gas-tarif beruht, im Sinn von § 21 VRG <sup>2</sup> beschwert ist, kann beim Ressort Werke Versorgung und Anlagen eine Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.	Die Bestimmungen über den Rechtsschutz werden dem übergeordneten Recht angepasst.
<b>§ 75 Einsprachen</b>	<b>§ 51 Neubeurteilung</b>	
Gegen Anordnungen und Verfügungen der Gasversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.	Gegen Verfügungen des Ressorts Werke, Versorgung und Anlagen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.	
Rekurse gegen Entscheide des Stadtrates sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.		
<i>Hinweis: Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt seit dem Inkrafttreten des geänderten Verwaltungsrechtspflegegesetzes am 1.1.1998 LS 175.2 neu 30 Tage.</i>		
	<b>§ 52 Rechtspflege</b>	
	Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 25.05.1959 (LS 175.2)	
	<b>XIII. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 76 Inkrafttreten</b>	<b>§ 53 Inkrafttreten</b>	

<sup>2</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 25.05.1959 (LS 175.2).

<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gasreglementes. Es ersetzt das Reglement vom 8.12.1959.</p>	<p>Diese Gasverordnung tritt nach der rechtskräftigen Annahme durch das Gemeindeparlament am [.....] in Kraft.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gasverordnung wird das Gasreglement vom 14. April 1986 und alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	
<p>Schlieren, den 14.4.1986</p> <p>NAMENS DES STADTRATES</p> <p>Der Präsident: Heinrich Meier Der Schreiber: Peter Hubmann</p> <p>Das Reglement wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18.8.1986 per 1.9.1986 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Schlieren, [.....]</p> <p>Gemeindeparlament Schlieren</p> <p>Die Präsidentin: ..... Der Sekretär a.i.: .....</p> <p>Die vorstehende Verordnung wurde mit Beschluss des Gemeindeparlaments vom [.....] genehmigt.</p>	